fie fur nutlich und nothig, benn was man von einzelnen vortrefflichen Menschen zu prasumiren berechtigt ift, barf man in ber Befetgebung nicht von allen unbedingt vorausfeten. Deshalb scheint es mir nothwendig, bag wir auf unfere Quellen felbst gurudigeben, auf bie Quellen bes germanischen Rechts, und aus ihnen den Proces zu reconstruiren suchen. Ich glaube, es ift unwidersprechlich, daß der Inquisitionsproceg, weder wie er gur Beit Innocenz III., noch wie er gur Beit Rarl's V., noch endlich wie er zur Beit ber fpatern Practifer bestanden hat, nicht germanischen Ursprungs und feineswegs mit ben Deutschen fo verwachsen ift, bag er nicht entfernt werben konnte. glaube, daß ber Unklageproceg einzig und allein ben beutschen Sitten gemaß und berjenige ift, ju bem wir gurudgutehren haben, so glaube ich auch, daß bie Ruckfehr nicht zu fern liegt. Bas man bem Unklageproceg von jeher zum Borwurf gemacht hat, und was man ihm noch heut vorwirft, das trifft mit dem= felben Grunde zusammen, aus welchem fich bie Spuren eines amtlichen Berfahrens fo zeitig vorfinden, wie der Ubg. Sachfe aus der citirten Stelle Mittermaier's beigebracht hat, und wozu man fogar noch fruhere Spuren aus ben Capitularien ber franfifchen Ronige beibringen konnte, wo fogar im Civilproceg ein gewiffes amtliches Ginschreiten bes Richters zuläffig mar. ift bie Nothwendigkeit eines amtlichen Ginschreitens von Seiten bes Staates in gewiffen Fallen. Wenn man biefes amtliche Einschreiten als ben Punkt anerkennt, welcher ben einzigen we= fentlichen Unterschied amischen bem Princip bes Inquisitions= processes und bes Unklageprocesses begrundet, fo ift es moglich, unter Bestimmung eines offentlichen Unflagers auf ben Unflageproceß in Straffachen zuruckzukommen. Denn bas, was ber Inquisitionsproceg ursprunglich allein bezweckt hat, ift, bag ber Richter Macht habe, ex officio Berbrechen, die nicht angeklagt werben, ju untersuchen und gur Strafe gu bringen. Ich habe icon fruher erklart, daß die Deputation an fich nicht den Grund= fat verwirft. Es foll ber Staat auch ferner bas Recht und die Pflicht haben, von Umtswegen Berbrechen zur Untersudung und gur Strafe gu bringen; aber nur nicht der Untersudungerichter foll diese Macht haben. Ift nun die Entfernung fo groß, daß sie den Unklageproces hindere, ift der Unterschied, ob der Richter oder ein offentlicher Unwalt den Unklager macht, im Intereffe berer, welche ben Inquisitionsproceg verfechten, fo wefentlich? Es muffen andere Urfachen vorhanden fein, welche dem Unklageproceß und bem öffentlichen Unklager entgegentreten. Daß er aber ber Weg ift, ber fich aus den Quellen und ber Praris unferes Rechts als ber ficherfte und befte herausstellt, scheint mir fonnenklar; benn ich bin überzeugt, daß in ben lett= vergangenen Jahrhunderten in Deutschland die Gelegenheit fehr nahe lag, ben Unflageproceß mit offentlichem Unklager unter Deffentlichkeit und Munblichkeit ber Berhandlungen zu Wenn es nicht geschehen ift, so ift es die Schuld ber erhalten. Gefetgebung, welche die Sache allein ber Praris überlaffen, welche felbst nie eingegriffen, sondern Alles hat geben laffen, wie es eben gehen wollte; fo ift es bie Schuld ber Juriften felbft,

vorausgesett, selbst unnothig sein können; dennoch halte ich sie sur nühlich und nothig, denn was man von einzelnen vorstrefslichen Menschen zu prasumiren berechtigt ist, darf man in der Gesetzgebung nicht von allen unbedingt voraussehen. Deshalb scheint es mir nothwendig, daß wir auf unsere Quellen selbst zurückgehen, auf die Quellen des germanischen Rechts, und aus ihnen den Proces zu reconstruiren suchen. Ich glaube, es ist unwidersprechlich, daß der Inquisitionsproces, weder wie er zur Zeit Karl's V., noch vie er zur Zeit Karl's V., noch

Ich wende mich nun zu einigen Ginwurfen, bie gegen bas von der Deputation empfohlene Suftem bes offentlichen und mundlichen Berfahrens mit Unklageschaft erhoben worden find, und halte es fur eine ber wefentlichften Ginwendungen ber hohen Staatsregierung, wenn gefagt worden ift, es beftehe bie Operation bes menschlichen Beiftes bei Auffassung beffen, mas in ben Ucten enthalten, und bei Findung bes Erkenntniffes hauptfach: lich in zweierlei: im Sammeln und Berarbeiten bes Materials. Nun will die Regierung zwar nicht in Abrede ftellen, daß bas mundliche öffentliche Berfahren bem Sammeln gunftiger fei, behauptet aber, daß bas Berarbeiten eine befondere Sandlung fein muffe, welche ber Beift abgesondert und nur auf schriftliche Unterlagen vornehmen konne. Ich muß gestehen, meine Berren, daß ich diese Auseinandersetzung, wodurch die Functionen ber Seele in Sammeln und Berarbeiten getheilt werben, ber menfchlichen Natur nicht angemeffen finde, bag ich es vielmehr als eine Eigenthumlichkeit ber Seele anerkenne, bag Beibes ju gleicher Beit geschieht. Die menschliche Seele kann namlich bie verschiebenartigsten Ginbrucke zugleich aufnehmen, und bie Operation berfelben besteht barin, bag, indem fie Gindrucke empfangt, fie fofort bas Gehörige von bem Ungehörigen fondert, Gleiches ju Gleichem fügt, und so Mles gleichsam an seinen besondern Drt ftellt und bafelbst aufbewahrt, bis zur Reproduction, als Urtheil ober Schluß. Es ift also nicht ein boppelter Uct ber Seele erforderlich, es ift nur ein und berfelbe Uct. Die neuern Lehrer ber Pfpchologie fcheinen flar zu entwickeln, bag es nicht nothwendig ift, ber Geele eine befondere Beit zum Berarbeiten bes Materials anzuweifen. Sat bie Seele ben Eindruck richtig gefaßt, ift fie fo weit ausgebilbet, daß fie des Eindruckes empfanglich ift, fo hat fie ihn auch in bemfelben Momente verarbeitet. Darauf grundet fich meine Ueberzeugung, daß die Richter bei bem offentlichen mundlichen Berfahren, indem fie bas verschiedene Material fammeln, es fogleich verarbeiten und bie Einbrucke Davon in ber Geele behalten, bis bas Resultat ber Gefammtuberzeugung hervortritt. Es konnte eine andere Frage fein, ob die Operation der Geele fich nicht in Sammeln und Behalten zu theilen vermochte, fo bag bas Sammeln bem Erfenntnigvermogen, bas Behalten bem Gebachtniß angehore. Aber auch hier kann man nach ben Erfahrungen, welche man in Bezug auf bas Seelenleben gemacht hat, entgegenfegen, bag auch bas Behalten, bas Bebachtnig, immer biefelbe Function ift, welche zugleich mit bem Eindruck hervorgebracht wird. Es fann mancher Eindruck ftarfer und mancher fchwacher fein; allein diejenigen, welche zu behalten nothwendig find, werben ber Seele am ftartften auffallen, und mas von einem